

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerane (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. im GVBl. 2003, S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), § 22 Abs. 2 und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266) i. V. m. § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische FeuerwehrVO - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat Meerane in seiner Sitzung am 29. April 2008 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerane (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Meerane

- (1) Die Höhe der Entschädigung des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr beträgt 75,00 EUR monatlich.
- (2) Die Entschädigung für die Stellvertretung des Gemeindeführers beträgt 60,00 EUR monatlich.
- (3) Die Entschädigung für Zugführer beträgt 40,00 EUR monatlich.
- (4) Die Entschädigung für Gerätewart 35,00 EUR monatlich.
- (5) Die Entschädigung für den Jugendwart beträgt 40,00 EUR monatlich.

§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachen/Feuersicherheitsdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen wird pro Person eine Entschädigung von 9,50 EUR pro Stunde gezahlt.
- (2) Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

§ 3 Weitere Entschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nicht Funktionsträger gemäß § 1 sind, können eine Entschädigung im Sinne des § 22 Abs. 3 SächsBRKG erhalten, wenn sie nachweislich regelmäßig und über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten.
- (2) Der Verwaltungsausschuss legt auf Vorschlag des Wehrleiters den entsprechend Absatz 1 zu entschädigenden Personenkreis und den Entschädigungsbetrag fest.

§ 4 Auslagenpauschale

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz.

(2) An die Feuerwehrangehörigen, die an einem Einsatz, einer Schulung, einer Übung oder an einem sonstigen Dienst in der Wehr teilgenommen haben, wird ein Pauschalbetrag gezahlt. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt jeweils 2,50 EUR.
Der Freizeitdienstsport zur Fitness der Feuerwehrangehörigen wird hierbei nicht berücksichtigt.

(3) Die Auslagenpauschale kann auf Antrag der Wehrleitung mit einer Zulage ergänzt werden. Die Zulage ist ein Zuschlag für die Fälle, in denen die Feuerwehrangehörigen an besonders zeitintensiven oder risikoe erhöhten Einsätzen teilgenommen haben.

(4) Die Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre tatsächlich nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Der Verdienstausfall kann von Feuerwehrangehörigen als Lohnrückerersatzforderung an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Lohnersatz direkt bei der Stadtverwaltung Meerane geltend macht.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 08.03.1996 beschlossene Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerane, einschließlich ihrer 3 Änderungssatzungen, außer Kraft.

Meerane, den 30.04.2008



Prof. Dr. L. Ungerer
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Meerane
(Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 30.04.2008**


Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55,159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S.323), § 22 Abs. 2 und 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) i.V.m. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische FeuerwehrVO (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. November 2010 (SächsGVBl. S.350) hat der Stadtrat der Stadt Meerane auf seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Auslagenpauschale

Abs. 2 Satz 2 der Betrag „2,50 €“ wird durch den Betrag „5,00 €“ ersetzt.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Meerane, den 11.10.2011


Professor Dr. Lothar Ungerer
Bürgermeister



Hinweis nach 3 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Meerane
(Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 30.04.2008, zuletzt geändert am 11.10.2011**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349); § 22 Abs. 2 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) i.V.m. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische FeuerwehrVO (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Meerane auf seiner Sitzung am 15.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 4 Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „5,00 €“ durch den Betrag „10,00 €“ für die Auslagenpauschale ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Meerane, den 17.11.2016



Prof. Dr. Ungerer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt am 21. Dezember 2016

Hinweis nach 3 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.